

Inhaltsverzeichnis (Übersicht)

Geleitwort	5
Danke	7
Vorwort	9
Inhaltsverzeichnis (ausführlich)	13
Teil 1 Der Jugendschutzprozess vom Erstverdacht bis zum Strafurteil	31
I. Unser Beispielfall aus dem praktischen Alltag – für den praktischen Alltag	33
II. Statistiken, Begriffe, Formen der Misshandlung und der Vernachlässigung	37
III. Fragen vor der Strafanzeige	46
IV. Der Jugendamtliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	66
V. Familiengerichtliche Entscheidungen im Kontext mit der Inobhutnahme wegen Kindeswohlgefährdung	91
VI. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Jugendschutzsachen. Von der Strafanzeige bis zur Anklage	104
VII. Schwerpunktthema: Das Zustandekommen und die Sicherung verwertbarer Zeugenbeweise in Jugendschutzverfahren im Spannungsfeld zwischen Beweissicherungsgebot, Beschleunigungsprinzip und Fürsorgepflichten	149
VIII. Die Unterstützung durch Sachverständige bei der Wahrheitsfindung im Sexual-Strafverfahren	208
IX. Die Anklageschrift gegen Mike Müller und Annett Rosenbach vom 15. Dezember 2021	234
X. Das strafgerichtliche Zwischenverfahren in Jugendschutzsachen. Von der Anklageerhebung bis zum Eröffnungsbeschluss (§§ 199–211 StPO)	263
XI. Der Ablauf des strafgerichtlichen Hauptverfahrens in Jugendschutzsachen	296

Teil 2 Opferentschädigung: Wie können Opfer von Misshandlung und sexueller Gewalt entschädigt werden?	383
I. Überblick: Möglichkeiten der Opferentschädigung	385
II. Entschädigung und sonstige sozialrechtliche Leistungen für Opfer von Misshandlung und sexueller Gewalt	387
III. Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche bei sexuellem Missbrauch in Institutionen	395
IV. Hilfefonds	401
Teil 3 Nachhaltige Opferprävention zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder	403
I. Rasantes Wachstum bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder in zunehmend barbarischen Formen als Herausforderung der globalen Zivilgesellschaft und Impulse für ihre Eindämmung	405
II. Notwendigkeit einer pandemischen Perspektive. Prävention sexueller Traumatisierungen	423
III. Sexueller Missbrauch in Institutionen: Institutionelle Entstehungsbedingungen und Prävention	462
IV. Opferprävention durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII	484
V. Wirksame Opfer- und Rückfallprävention aus Sicht der Polizei durch regionales Networking	490
VI. Prävention durch Erleichterungen im Alltag	493
VII. Nachhaltige Prävention durch das multifaktorielle Konzept Human Law/Globale Rechtspädagogik zur Beschränkung gesamtgesellschaftlicher Zerfallsprozesse	502
VIII. Opferprävention als normierte Aufgabe des Staates mit Verfassungsrang zur Wiederherstellung der Menschenwürde des missbrauchten Kindes aus Sicht der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)	508
Verzeichnis der Anlagen im digitalen Anlagenband	531
Verzeichnis der Mustertexte im Buch	533
Stichwortverzeichnis	535
Abkürzungsverzeichnis	545
Autorenverzeichnis	549

Inhaltsverzeichnis (ausführlich)

Teil 1 Der Jugendschutzprozess vom Erstverdacht bis zum Strafurteil	31
I. Unser Beispielfall aus dem praktischen Alltag – für den praktischen Alltag	33
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1. Was Angehörige sozialer und pädagogischer Berufe, hauptberuflich im Kinder- und Jugendschutzbereich Tätige sowie Betroffene wissen müssen	33
2. Kindesmissbrauch und -misshandlung hinter den Türen von Familie Rosenbach-Müller durch Tun des Stiefvaters und Duldung der Mutter	34
II. Statistiken, Begriffe, Formen der Misshandlung und der Vernachlässigung	37
<i>Laura Maria Leidecker</i>	
1. Sexuelle Misshandlung/sexueller Missbrauch	38
2. Körperliche Misshandlung	39
2.1. Partnerschaftliche Gewalt als Misshandlungsform	40
2.2. Münchhausen-by-proxy-Syndrom	42
3. Seelische/psychische Misshandlung	43
4. Vernachlässigung	44
III. Fragen vor der Strafanzeige	46
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1. Der erste Verdacht: Welche Anzeichen können Hinweise auf Kindesmissbrauch, Kindesmiss- handlung oder Kindesvernachlässigung sein?	46
1.1. Anzeichen, die den Verdacht des sexuellen Missbrauchs auch für Laien begründen können	46
1.2. Welche Anzeichen können den Verdacht der Kindesmisshandlung begründen?	48
1.3. Welche Anzeichen können den Verdacht der Kindesvernachlässigung begründen?	49
2. Hilfeleistungs-, Garanten-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten	50
2.1. Hilfeleistungspflichten bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not i. S. d. § 323c StGB	50
2.2. Garantenpflichten i. S. d. § 13 StGB	51

2.3. Mitteilungspflichten für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten	57
2.4. Anzeigepflichten (§§ 138, 139 StGB)	60
3. An wen können sich geschädigte Kinder und Jugendliche sowie ihre Vertrauenspersonen wenden?	60
3.1. Die Sehnsucht kindlicher und jugendlicher Opfer von Kindesmissbrauch, Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung auf Befreiung aus ihrer seelischen Isolation	60
3.2. Sich einer Vertrauensperson gegenüber öffnen	61
3.3. Staatliche und nicht staatliche Orientierungs-, Beratungs- und Handlungshilfen für Geschädigte und ihre Vertrauenspersonen	61
4. Anzeigeerstattung erst nach Jahren, Verjährung und Beweissicherung	62
4.1. Allgemeine Verjährungsfragen	62
4.2. Beweissicherung bei (sehr) später Anzeigeerstattung	63
4.3. „Anonyme Spurensicherung nach Sexualstrafat“	64
IV. Der Jugendamtliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	66
<i>Laura Maria Leidecker</i>	
1. Das Jugendamt als erste Anlaufstelle	66
2. Gefährdungseinschätzung	73
2.1. Was ist eine Gefährdungseinschätzung?	73
2.2. Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?	76
2.3. Wie läuft der Prozess der Gefährdungseinschätzung?	79
2.4. Gütekriterien für einen Gefährdungseinschätzungsstandard	81
3. Was veranlasst das Jugendamt, wenn die Prüfung ergibt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?	84
3.1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) (Gesetzliche Grundlagen)	84
3.2. Die Umsetzung der Inobhutnahme	87
3.3. Was ist, wenn Erziehungsberechtigte widersprechen?	90

V.	Familiengerichtliche Entscheidungen im Kontext mit der Inobhutnahme wegen Kindeswohlgefährdung	91
	<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1.	Die Inobhutnahme von Leonie Rosenbach durch das Jugendamt am 3. August 2021 als sozialpädagogische Schutzmaßnahme und als Verwaltungsakt	91
1.1.	Doppelte Rechtswegzuständigkeit	91
1.2.	Die Inobhutnahme von Leonie gegen den Willen ihrer Mutter	91
2.	Die unverzügliche Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichts durch das Jugendamt (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)	92
2.1.	Im Spannungsfeld zwischen § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII und § 1666 BGB	92
2.2.	Trotz Eilsache: umfassende Aufklärungspflicht des Familiengerichts	95
2.3.	Der Eingang neuer Fakten beim Familiengericht	96
2.4.	Bestellung von Ergänzungspflegschaften nach § 1909 BGB während der Ermittlungen im Rahmen von § 1666 BGB	98
2.5.	Anhörung im Rahmen des § 1666 BGB am 19. August 2021	101
2.6.	Der vorläufige Entzug der elterlichen Sorge am 20. August 2021	101
3.	Die Bestellung des Jugendamtes Neustadt zum Amtsvormund der Minderjährigen Leonie, Jasmin und Jannik Rosenbach (§§ 1773, 1774 BGB) am 21. September 2021	102
4.	Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts	103
VI.	Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Jugendschutzsachen.	
	Von der Strafanzeige bis zur Anklage	104
	<i>Sigrun von Hasseln-Grindel und Gudula Jünemann</i>	
0.	Übersicht	104
0.1.	Teile des Strafverfahrens	104
0.2.	Die wichtigsten Grundsätze/Prinzipien im gesamten Strafverfahren	105
0.3.	Behörden im Ermittlungsverfahren	106

1. Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren (§ 163 StPO)	106
1.1. Die Handlungspflicht der Polizei bei Erhalt der Kenntnis einer Straftat.	107
1.2. Erste Ermittlungstätigkeit der örtlichen Polizeidienststelle	109
1.3. Weitere Ermittlungstätigkeiten durch das zuständige „Fachkommissariat für Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen bzw. für Sexualdelikte“ der Kripo Musterstadt	110
2. Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (§§ 160–161a StPO)	122
2.1. Zuständige Staatsanwaltschaft	123
2.2. Qualifikation der Jugend(schutz)staats- anwälte nach § 37 JGG	123
2.3. Eintragung als neue Js-Sache	123
2.4. Leitung der Ermittlungen	124
2.5. Rechtliche und tatsächliche Prüfung eines Falls ...	124
2.6. Pflicht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ...	129
2.7. Beantragung gerichtlicher Beschlüsse und Veranlassung der beantragten Ermittlungs- maßnahmen (§§ 98–111q StPO)	131
2.8. Ergebnisse der ermittelten Einzelfälle und der in Betracht kommenden Tatbestände im Fall Rosenbach-Müller	131
2.9. Veranlassung der vorläufigen Festnahme und Beantragung der Verhaftung des Beschuldigten beim Haftrichter	133
2.10. Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten (§ 160b StPO)	134
2.11. Erhebung der Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO)	134
2.12. Die Anklageschrift – hier am Beispiel der Anklage gegen Mike Müller und Annett Rosenbach	134
3. Aufgaben und Entscheidungen des Ermittlungs- richters im strafrechtlichen Vorverfahren (§ 162 StPO)	135
3.1. Die Anordnung von Maßnahmen zur Erlangung und Sicherung von Beweismitteln in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen	136
3.2. Der Ermittlungsrichter als Haftrichter	139

Anlage im digitalen Anlagenband

Anlage 1:

Gesetzestexte zu den Straftaten gegen die sexuelle
Selbstbestimmung (§§ 174–184l Strafgesetzbuch (StGB))

VII. Schwerpunktthema: Das Zustandekommen und die Sicherung verwertbarer Zeugenbeweise in Jugendschutzverfahren im Spannungsfeld zwischen Beweissicherungsgebot, Beschleunigungsgrundsatz und Fürsorgepflichten	149
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel und Gudula Jünemann</i>	
0. Hinweise für die Justiz auf die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	149
1. Das grundlegende Angewiesensein auf eine verwertbare Zeugenaussage des minderjährigen Tatopfers für die Wahrheitsfindung in Missbrauchsprozessen	150
2. Die formalen Grundlagen für das Zustandekommen einer verwertbaren Zeugenaussage eines/r minderjährigen Opferzeugen/in unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte und -pflichten der gesetzlichen Vertreter	152
2.1. Zu (1) Die genaue Einhaltung formaler Zeugenpflichten	153
2.2. Zu (2) Die genaue Einhaltung formaler Zeugenrechte	155
2.3. Zu (3) Die genaue Einhaltung weiterer Rechte von Zeugen, die durch die Straftat verletzt wurden . .	159
2.4. Zu (4) Einzuhaltende Zeugenschutzbestimmungen bei Zeugen, die durch die Straftat verletzt wurden .	160
3. Vertrauensbildende Grundlagen und Vernehmungskompetenz für das Zustandekommen einer verwertbaren Zeugenaussage	166
3.1. Äußere Wohlfühlfaktoren	167
3.2. Vertrauensbildende Faktoren	168
3.3. Vernehmungskompetenz durch erfahrene fachkompetente Vernehmungspersonen	169
4. Vorbereitung, Zustandekommen und Sicherung einer in der Hauptverhandlung bedingt verwertbaren Zeugenaussage von Leonie Rosenbach durch richterliche Vernehmung nur gemäß § 58a StPO	169
4.1. Die Abwägung, ob Leonie von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsrichterin vernommen werden soll	169

4.2. Die Vernehmung von Leonie Rosenbach durch die Ermittlungsrichterin	173
5. Vorbereitung, Zustandekommen und Sicherung einer bedingt verwertbaren Zeugenaussage von Jannik Rosenbach durch eine polizeiliche Vernehmung gemäß § 58a StPO	185
6. Vorbereitung, Zustandekommen und Sicherung einer im vollen Umfang verwertbaren Zeugenaussage von Jasmin Rosenbach durch richterliche Vernehmung gemäß §§ 58a, 168e Satz 4, 241a i. V. m. 255a StPO	193
6.1. Verdacht gegen den Beschuldigten Mike Müller, auch seine Stieftochter Jasmin Rosenbach mehrfach sexuell missbraucht zu haben	193
6.2. Unterrichtung des zuständigen Fach- kommissariats für Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen bzw. für Sexualdelikte durch das Landeskriminalamt Musterland	194
6.3. Fertigung einer neuen Strafanzeige durch die Kripo und weitere Veranlassungen	195
6.4. Antrag der Staatsanwaltschaft auf richterliche Vernehmung von Jasmin gemäß § 58a StPO am 17. August 2021	195
6.5. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft für Jasmin	195
6.6. Unterrichtung des Jugendamtes durch die Kripo am 17. August 2021	196
6.7. Inobhutnahme von Jasmin Rosenbach nach § 42 SGB VIII	196
6.8. Weitere vorbereitende Ermittlungstätig- keit der Kripo	197
6.9. Ladungen zur Vernehmung der Zeugin Jasmin gemäß § 58a StPO durch die Ermittlungsrichterin	198
6.10. Weitere Vorbereitung und Durchführung der Vernehmung der Zeugin Jasmin gemäß §§ 58a, 168e StPO durch die Ermittlungs- richterin am 23. August 2021, 11.00 Uhr	200
6.11. Die Vernehmung von Jasmin durch die Ermittlungsrichterin	201

VIII. Die Unterstützung durch Sachverständige bei der Wahrheitsfindung im Strafverfahren	208
1. Häufige Gutachten in Sexual-Strafverfahren	208
1.1. DNA-Gutachten	208
1.2. Alkohol- und Drogengutachten	209
1.3. Gynäkologisches Gutachten	209
1.4. Forensisch-psychiatrisches Gutachten	209
1.5. Rechtsmedizinisches Gutachten	210
1.6. Glaubhaftigkeitsgutachten	212
2. Ein Blick in die aussagepsychologische Begutachtung von Zeugenaussagen	214
<i>Lennart May</i>	
2.1. Abklärung der gutachterlichen Fragestellung	217
2.2. Aktenstudium und Identifizieren von Anknüpfungspunkten	217
2.3. Generierung von fallspezifisch relevanten Hypothesen	218
2.4. Untersuchung des Probanden planen, organisieren und durchführen	220
2.5. Auswertung der gesammelten Daten	223
2.6. Integration der Bewertungen zu einer Gesamtbeurteilung	229
2.7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	230
Anlagen im digitalen Anlagenband	
<i>Anlage 2:</i>	
Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten). BGH, Urteil vom 30.7.1999 – 1 StR 618–98	
<i>Anlage 3:</i>	
Pädophilie als schwere andere seelische Abartigkeit; Erfordernis einer psychiatrischen Diagnose bezüglich der Schulpflichtigkeit BGH, Beschluss vom 10.10.2000 – 1 StR 420/00. StGB §§ 20, 21, 49 Abs 1 StGB	
<i>Anlage 4:</i>	
Voraussetzungen einer schweren seelischen Abartigkeit bei sexuellen Triebstörungen. BGH, Urteil vom 26.8.1997 – 1 StR 383/97. §§ 20, 21 StGB	
IX. Die Anklageschrift gegen Mike Müller und Annett Rosenbach vom 15. Dezember 2021	234

X. Das strafgerichtlichen Zwischenverfahren in Jugendschutzsachen. Von der Anklageerhebung bis zum Eröffnungsbeschluss (§§ 199–211 StPO)	263
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1. Der Eingang der Jugendschutzanklage beim Gericht als Beginn einer neuen Phase des Strafverfahrens	263
2. Der Eingang der Jugendschutzanklage beim Gericht als Tsunami in der Familienaufstellung	263
2.1. Mit Erhebung der Anklage werden aus Familienmitgliedern Prozessbeteiligte mit gegenläufigen Interessen	264
2.2. Die Rollen sämtlicher Familienmitglieder stehen plötzlich zur Disposition	264
2.3. Gegenseitige Rücksichtnahmen sind aufgrund der persönlichen Prozessrisiken im Prozess fast ausgeschlossen	264
2.4. Besondere Sorgfaltspflichten des Gerichts bei der Wahrheitsfindung	265
2.5. Der Versuch einer Verständigung (Deal) zur Abfederung der psychischen Folgen für die Familienmitglieder	266
3. Das zuständige Gericht in Jugendschutzsachen	266
3.1. Die funktionelle Zuständigkeit von Jugendgerichten in Jugendschutzsachen (§§ 26, 74b GVG, 209a StPO)	266
3.2. Die sachliche Zuständigkeit	267
3.3. Die örtliche Zuständigkeit	268
4. Die Verfahrensbeteiligten in einem Missbrauchsprozess vor der Jugendschutzkammer des Landgerichts	268
4.1. Die am Verfahren beteiligten Gerichtspersonen	269
4.2. Die am Verfahren beteiligte Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde	270
4.3. Der am Verfahren beteiligte Angeklagte	270
4.4. Die am Verfahren beteiligte Verteidigung	270
4.5. Die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung des minderjährigen Tatopfers im Missbrauchsprozess	271
4.6. Die am Verfahren zur Unterstützung des Tatopfers beteiligten Personen	281
4.7. Der am Verfahren beteiligte Sachverständige (§§ 73 ff. StPO)	282

4.8. Die am Verfahren beteiligten sachverständigen Zeugen (§§ 85 StPO)	283
4.9. Die am Verfahren beteiligten weiteren Zeugen	283
5. Die Prüfung des Gerichts, ob das Hauptverfahren eröffnet werden kann	283
5.1. Die Prüfung der Anklage auf formale und materiellrechtliche Fehler	284
5.2. Die Prüfung der Haftdaten des Angeklagten Mike Müller und Eintrag in das Haftbuch	284
5.3. Prüfung, ob die Angeklagten einen Verteidiger haben oder ob noch ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss (§ 141 StPO)	285
5.4. Übermittlung der Anklage an die Angeklagten und Prüfung etwaiger Einlassungen/Einwendungen der Angeklagten gegen die Anklage	286
5.5. Prüfung, ob ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger für die minderjährigen Zeugen bestellt wurde	289
5.6. Die Übermittlung der Anklage an die Neben- und Adhäsionsklage	289
5.7. Die Prüfung der Anklage auf den hinreichenden bzw. dringenden Tatverdacht	290
5.8. Abschluss des Zwischenverfahrens: Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	291
5.9. Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten (§ 202a StPO)	292
5.10. Der Eröffnungsbeschluss	295
XI. Der Ablauf des strafgerichtlichen Hauptverfahrens in Jugendschutzsachen	296
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212–225a StPO)	296
1.1. Die Ladungen	296
1.2. Die Herbeischaffung weiterer Beweismittel	306
1.3. Die Vorbereitung von Sitzungssaal, Sitzordnung, Technik, Zeugenschutzzimmer	306
1.4. Sitzungspolizeiliche Vorbereitungen	308

2. Das Hauptverhandlungsprotokoll im Jugendschutzverfahren (§§ 226–275 StPO)	310
Tag 1	310
– Vernehmung der Angeklagten zur Person	
– Verlesung der Anklage	
– Stellung der Adhäsionsanträge	
– Prüfung Verständigungsmöglichkeit (§ 257c StPO)	
– Vernehmung der Angeklagten zur Sache	
– Anhörung, ob Leonie Rosenbach gemäß § 247 StPO getrennt vernommen werden soll	
– Anhörung der Psychologin und Traumatherapeutin Britta Busch	
Tag 2	320
– 9.00 Uhr: Vernehmung Zeugin Leonie Rosenbach	
Tag 3	328
– Vernehmung von Zeugen	
Tag 4	333
– Vernehmung von (sachverständigen) Zeugen	
– Anhörung des Sachverständigen Dr. Lütter (Glaubhaftigkeitsgutachten betr. Leonie)	
Tag 5	339
– Anhörung zu § 255a Abs. 2 StPO betr. Jasmin	
– Vorführung Aussage § 255a Abs. 2 StPO betr. Zeugin Jasmin	
– mit Augenscheinnahme des Wohnwagens + Asservaten	
– Sachv. Dr. Steffen Hartmann, LKA	
Tag 6	347
– Vorführung Bild-Ton-Aufzeichnung Jannik	
– Anhörung SV Prof. Dr. med. Jörg Schäfer	
Tag 7	354
– Prüfung Verständigungsmöglichkeit zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (§ 257c StPO)	
– Adhäsionsvergleich	
Tag 8	359
– Feststellungen zur gesundheitlichen und sozialen Situation von Leonie, Jasmin und Jannik	
Tag 9	362
– Lebensweg und persönliche Verhältnisse der Angeklagten	

Tag 10	364
– Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage	
Tag 11	372
– Plädoyers der Verteidiger	
– Letztes Wort	
Tag 12	375
– Verkündung Urteil, Haftfortdauerbeschluss, Bewährungsbeschluss	
Anlagen im digitalen Anlagenband	
<i>Anlage 5:</i>	
Sitzungspolizeiliche Verfügung (Mustertext Nr. 16)	
<i>Anlage 6:</i>	
vollständiges Urteil des Landgerichts Musterstadt vom 15. März 2022 gegen die Angeklagten Mike Müller und Annett Rosenbach	
Teil 2 Opferentschädigung: Wie können Opfer von Misshandlung und sexualisierter Gewalt entschädigt werden?	383
I. Überblick: Möglichkeiten der Opferentschädigung	385
<i>Monika Paulat</i>	
1. Entschädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ..	385
2. Zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeld- ansprüche nach dem BGB und Unterstützungs- möglichkeiten aus Hilfefonds	386
II. Entschädigung und sonstige sozialrechtliche Leistungen für Opfer von Misshandlung und sexueller Gewalt	387
<i>Monika Paulat</i>	
1. Dienst-, Sach- und Geldleistungen	387
1.1. Leistungen der Krankenbehandlung	387
1.2. Leistungen zur Teilhabe	389
1.3. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	389
1.4. Weitere einkommensunabhängige Geld- leistungen bei schädigungsbedingter hoch- gradiger Sehbehinderung, Erblindung oder Taubblindheit	390
1.5. Ansprüche auf Entschädigungszahlungen/ Abfindungen	390

1.6. Besondere Hilfen im Einzelfall	391
1.7. Härteausgleich	392
2. Schnelle Hilfen – Fallmanagement und Traumaambulanz	392
2.1. Das Fallmanagement (§§ 30 ff. SGB XIV)	393
2.2. Traumaambulanzen	393
III. Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche bei sexuellem Missbrauch in Institutionen	395
<i>Dieter Rössner</i>	
1. Überblick	395
2. Die persönliche zivilrechtliche Haftung	396
2.1. Keine Schadensersatzansprüche nach § 280 BGB	396
2.2. Deliktische Haftung des Verantwortlichen nach § 823 Abs. 2 BGB	396
2.3. Haftung der Verantwortungs- und Entscheidungsträger der Institution	397
3. Haftung der Institution	398
3.1. Haftung der Institution für Verrichtungshilfen aus § 831 BGB	398
3.2. Haftung von Vorstandsmitgliedern pp. § 31 BGB	398
3.3. Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG	399
IV. Hilfefonds	401
<i>Monika Paulat</i>	
Teil 3 Nachhaltige Opferprävention zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder	403
I. Rasantes Wachstum bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder in zunehmend barbarischen Formen als Herausforderung der globalen Zivilgesellschaft und Impulse für ihre Eindämmung	405
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1. Globale Tendenz zu mehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder	405
2. Kindesmissbrauch und -misshandlung als Langzeit-Bumerang in der Zivilgesellschaft	406
2.1. (Jugend-)Kriminalität. Die meisten jugendlichen und erwachsenen Gewalttäter waren als Kind Opfer von (sexualisierter) Gewalt.	407
2.2. Volkswirtschaftliche Einbußen	407

3. Keine positive Trendwende in den letzten 21 Jahren	408
4. Nachhaltige Prävention bedingt eine differenzierte Ursachensuche. Wo müssen wir suchen?	409
4.1. Sexualisierte Gewalt wegen unterlassener, frühzeitiger Feststellung, von welchen Tätergruppen Fremdgefährdung und Rückfall drohen	410
4.2. Sexualisierte Gewalt wegen besonderer Entstehungsbedingungen in Institutionen (Kirche, Schule, Sport)	411
4.3. Sexualisierte Gewalt aus wirtschaftlichen Interessen (Geschäftsmodell Milliardengeschäft)	411
4.4. Sexualisierte Gewalt zur Bekämpfung existenzieller Armut	411
4.5. Sexualisierte Gewalt aus Erziehungsmängeln	411
4.6. Sexualisierte Gewalt aus falschen Vorbildern in den Medien	412
4.7. Sexualisierte Gewalt aus gesellschaftlicher Gleichgültigkeit und Kinderfeindlichkeit?	412
4.8. Sexualisierte Gewalt wegen Versagen des Staates bei Ausübung seiner Garantenpflicht	414
5. Neue staatliche Präventionsmaßnahmen geplant. Werden sie nachhaltig helfen?	415
5.1. Das Versprechen im Koalitionsvertrag vom 10.12.2021	415
5.2. Das Versprechen der Bundesministerin des Inneren am 2. Juni 2022	415
5.3. Das Versprechen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) im Amt der Bundesregierung am 17. Mai 2022	416
6. Empfehlung: Multifaktorielles Präventionspaket statt Gießkanne	416
7. Präventions-Basics: gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung und Optimierung staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten	417
7.1. Prävention durch gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung	417
7.2. Präventionsmaßnahmen von Legislative, Exekutive, Judikative	420

II.	Notwendigkeit einer pandemischen Perspektive.	
	Prävention sexueller Traumatisierungen	423
	<i>Klaus M. Beier</i>	
1.	Notwendigkeit einer pandemischen Perspektive	423
2.	Biopsychosoziale Diagnostik	426
3.	Überlappung mit sexuellen Verhaltensstörungen	433
4.	Primäre Prävention (Dunkelfeld)	436
4.1.	Präventionsangebote für Erwachsene	437
4.2.	Präventionsangebote für Jugendliche	440
4.3.	Präventionsangebote via Fernbehandlung	441
4.4.	Präventionsangebote via Internet	441
5.	Sekundäre Prävention (Hellfeld)	441
5.1.	Beurteilung der Schuldfähigkeit	443
5.2.	Prognose	446
5.3.	Therapie	450
6.	Die Zukunft der „Trauma-Pandemie“	452
7.	Literatur	456
III.	Sexueller Missbrauch in Institutionen: Institutionelle Entstehungsbedingungen und Prävention	462
	<i>Dieter Rössner</i>	
1.	Die Bedeutung der Institution beim Entstehen sexuellen Missbrauchs	462
2.	Neuer Blick auf den Tatort Institution	464
3.	Empirische Ausgangslage zur Feststellung institutioneller Faktoren	465
4.	Erkenntnisse zu institutionellen Entstehungsbedingungen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche	467
4.1.	Erhöhte Prävalenz des sexuellen Missbrauchs in der Institution	467
4.2.	Einbettung des sexuellen Missbrauchs in Machtstrukturen	468
4.3.	Sexueller Missbrauch auf der „Hinterbühne“ des Moralsystems	469
4.4.	Organisiertes Wegsehen	470
4.5.	Fehlende Beschwerdemacht der Opfer	471
4.6.	Neutralisierung des Unrechts durch Selbstrechtfertigung	472

5.	Weitere Erkenntnisse zu den Entstehungsbedingungen des sexuellen Missbrauchs in Institutionen	473
5.1.	Sexueller Missbrauch in Schulen	473
5.2.	Sexueller Missbrauch im Sport	475
6.	Fazit	476
7.	Konsequenzen für die Prävention in Institutionen	477
7.1.	Zusammenwirken von institutionellen und staatlichen Sanktionsverfahren	477
7.2.	Kirchliches und staatliches Strafverfahren	477
7.3.	Anzeigehindernisse der Institution wegen Opferinteressen	478
7.4.	Präventive Maßnahmen in der Institution	479
8.	Literatur	482
Anlagen im digitalen Anlagenband		
<i>Anlage 7a:</i>		
Ifw Strafanzeige vom 28.10.2018 wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Vertreter der katholischen Kirche.		
Erstattet von den Strafrechtsprofessoren Prof. Dr. Holm Putzke, Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg, Prof. Dr. Reinhard Merkel, Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann und Prof. Dr. Dieter Rössner		
<i>Anlage 7b:</i>		
Ergänzung v. 5.12.18 der Strafanzeige vom 28.10.2018 wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Vertreter der katholischen Kirche		
IV. Opferprävention durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII		
<i>Laura Maria Leidecker</i>		
Anlage im digitalen Anlagenband		
<i>Anlage 8:</i>		
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011		
V. Wirksame Opfer- und Rückfallprävention aus Sicht der Polizei durch regionales Networking		
<i>Gudula Jünemann</i>		
1.	Vernetzungsveranstaltungen und Helferkonferenzen	490
2.	Beteiligte Institutionen	491
3.	Koordination	492

VI. Prävention durch Erleichterungen im Alltag	493
<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1. Unkonventionelle Wege zu bildungsfernen	
Haushalten und potenziellen Gefährdern wagen	493
2. Praktische Hilfen	493
2.1. Gezieltere Haushalts- und Erziehungs- hilfen für unerfahrene und überforderte Eltern	493
2.2. Das Präventionsprogramm „Babylotse“	493
2.3. Stärkung von Kindern durch Aufklärung über Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sowie über ihre Rechte, sich das nicht gefallen lassen zu müssen und über Anlaufstellen, in denen ihnen geholfen wird	495
2.4. Stärkung von (wegschauenden) Müttern	496
2.5. Anonyme Telefonberatung für Betroffene	497
2.6. Verbesserung des Informationsflusses	497
3. Kompetenzverbesserungen von Eltern, Erziehern, Lehrkräften, Sozialarbeitern und Kinderärzten durch verpflichtende Schulungen	497
4. Einschaltquoten sind nicht alles! Medien müssen mehr gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernehmen	498
5. Konsequenter Einhaltung der geltenden, Kinder schützenden Gesetze	498
5.1. Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 Kinderrechtskonvention, KRK)	498
5.2. Konsequenter und effektivere Wahrnehmung des grundgesetzlich verankerten staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)	499
5.3. Die Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Art. 25 und 26) aus der seit dem 1.2.2018 als Gesetz in Deutschland geltenden Istanbulkonvention	499
5.4. Konsequenter strafrechtliche Ahndung bei Weg- schauen und Unterlassen durch Personen mit einer Garantenstellung i. S. d. § 13 StGB	499
6. Zur Diskussion gestellt: Heilung statt Zerschlagung/ Zerstörung der Familie bei starken emotionalen Bindungen?	500
7. Zur Diskussion gestellt: statt Frauenhaus Mutter-/ Kind-Wohngruppen mit geregeltem und über- wachtem Partnerbesuch?	500

Anlage im digitalen Anlagenband

Anlage 9:

Babylotsen Handout

VII.	Nachhaltige Prävention durch das multifunktionelle Konzept Human Law/Globale Rechtspädagogik zur Beschränkung gesamtgesellschaftlicher Zerfallprozesse	502
	<i>Sigrun von Hasseln-Grindel</i>	
1.	Human Law als ganzheitlicher wissenschaftlicher Ansatz für mehr Innere Sicherheit	502
2.	Human Law erleichtert den vielfach geforderten „umfassenden Kinderrechtsschutz“	503
2.1.	Human Law, ein Masterplan auf dem Weg zur generationengerechten Gesellschaft	504
2.2.	Der Jugendrechtsberater als rechtlicher und mentaler Begleiter	504
2.3.	Das Jugendrechtshaus, auch als Anlaufstelle für bedrohte und verletzte Kinder und Jugendliche	504
3.	Weitere praktische Anwendungsmöglichkeiten von Human Law	505
3.1.	Human Law als nachhaltiger Blocker gegen Menschenverachtung, Hasskriminalität und sexualisierte Gewalt	505
3.2.	Rechtspädagogische Intensivkurse für schuldfähige Straftäter sexualisierter Gewalt	506
4.	Gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung für mehr Innere Sicherheit im Alltag durch flächen-deckende, rechtspädagogische Bildung und Erziehung möglich	507

Anlagen im digitalen Anlagenband

Anlage 10:

Human Law – Verhaltenskodex einer offenen Rechtsgesellschaft.

Betrifft Justiz 2013, 189 ff.

Anlage 11:

Buchbeschreibung Jugendrechtsberater

VIII. Opferprävention als normierte Aufgabe des Staates mit Verfassungsrang zur Wiederherstellung der Menschenwürde des missbrauchten Kindes aus Sicht der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)	508
<i>Gerda Simons</i>	
1. Die UN-Kinderrechtskonvention	508
1.1. Die Rechte des Kindes in der UN-KRK vom 20.11.1989	509
1.2. Zusammenfassung	512
2. Die Stellung des Kindes im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht	513
2.1. Überleitung: Das Verständnis von der Familie in der UN-KRK	513
2.2. Die Konzeption der Familie im deutschen Recht	514
2.3. Unterstützung der Familie	515
2.4. Vorbeugung und Abhilfe von Kindeswohlgefährdung in der Familie	516
2.5. Zusammenfassung	518
3. Exkurs: Der sexuelle Kindesmissbrauch in der Familie als Extremfall der maximalen Umkehrung ihrer kindeswohlfördernden Funktion	520
3.1. Das sexuelle Missbrauchsgeschehen im Erleben des Kindes	520
3.2. Die Bestimmungen in der UN-KRK zum Schutz des Kindes vor sexuellem Missbrauch	521
3.3. Zusammenfassung	523
4. Die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz	523
5. Die zentralen Rechte der UN-Kinderrechtskonvention und ihre Anordnung in einem systematisch begründeten Programm der aufeinander aufbauenden Einzelschritte	526
6. Literatur	528
Anlagen im digitalen Anlagenband	
<i>Anlage 12:</i>	
Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend „Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ vom 25.5.2000	
<i>Anlage 13:</i>	
Prävention stärken – Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen. Antrag der Bundestagsabgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock u.a., Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen (Bundestags-Drucksache 19/23676 vom 27.10.2020)	